



## Christkindli Märt Willisau

# Marktreglement Christkindli Märt Willisau


### 1. Marktdaten

Die Marktdaten sind auf der Homepage [christkindlimarkt.willisau.ch](http://christkindlimarkt.willisau.ch) ersichtlich.

Die Standeinrichtung durch die Marktteilnehmer ist ab dem **Donnerstag von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Freitag ab 6.00 Uhr** erlaubt. Wichtig ist, dass für diese Zeit bis zur Markteröffnung von der Arbeitsgruppe Christkindli Märt Willisau keine Haftung für jegliche Schäden übernommen wird. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag ist **kein Sicherheitsdienst vor Ort!**

Die Marktschlusszeiten sind unbedingt einzuhalten. Damit der Markt seine Stimmung und seine Atmosphäre bis zum Schluss behält, dürfen die Stände erst nach dem Marktschluss abgeräumt werden.


### 2. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Marktstand muss während den Marktöffnungszeiten besetzt sein.
  - b) Bei Verhinderung an der Marktteilnahme dürfen Stände und Plätze nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verhinderung ist schnellstmöglich der Marktverantwortlichen, Andrea Arnold-Schmidiger, mitzuteilen. Natel: 078 628 65 28 oder E-Mail: [arnoldschmidi@bluewin.ch](mailto:arnoldschmidi@bluewin.ch)
  - c) Bitte beachten Sie, dass **nur Ware verkauft** werden darf, welche bei der **Anmeldung unter Angebot aufgeführt** wurde.
  - d) Jegliche Untervermietung ist strikte untersagt.
  - e) Am Ende jedes Markttagess sind der Marktstand sowie das Umfeld aufgeräumt und ordentlich zu verlassen. Kosten für Nachreinigung durch den Werkdienst der Gemeinde Willisau werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
  - f) Die Aussteller sind für die Entfernung von Glatteis unmittelbar rund um den eigenen Stand selber besorgt. Bei kalten Temperaturen ist dazu Streusalz vorhanden. Das Depot befindet sich beim Eingang Rathaus.
- 



## Christkindli Märt Willisau

### 3. Aufbau, Dekoration, Musik

- a) **Die Marktstände werden von den Teilnehmenden weihnachtlich geschmückt.** Die Dachstirnseite muss ebenfalls geschmückt sein. Der Raum zwischen Standtisch und Boden muss mit einem Dekorationsstoff abgedeckt werden. Es darf dazu keine schwarze Blache verwendet werden!
  - b) **Die Verwendung von farbigen und blinkenden Lichterketten zur Dekoration ist nicht erlaubt.**
  - c) In den Marktständen erklingt nur **weihnachtliche Musik**. Verstärkeranlagen und Megaphone sind untersagt.
  - d) Es ist untersagt, Fässer als Bartische zu verwenden. Bartische müssen mit **weihnachtlichen Stoffen** abgedeckt werden. **Unpassende oder undekorierte** Bartische werden entfernt.
  - e) Standbeleuchtung ist Sache des Ausstellers. Blinkende Lichterketten (Beleuchtung) und offene FL-Leuchten stören die Atmosphäre der aufwändigen weihnachtlichen Städtlibeleuchtung und sind daher nicht gestattet.
  - f) **Das Marktstand-Dach darf nur mit weissem Blachen-Plastik abgedeckt werden.**
  - g) **Zusätzliche Standanbauten sind nicht zulässig.**
  - h) Der Standplatz wird von der Arbeitsgruppe zugewiesen. Die geplante Standnummer wird den Teilnehmenden mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt. **Allfällige Änderungen in der Standeinteilung sind vorbehalten. Ein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz ist ausgeschlossen.**
- 

## Christkindli Märt Willisau

### 4. Abfall

Seit zwei Jahren hat die Arbeitsgruppe zusätzlich zu den bestehenden Abfalleimern grosse „Dräcksäcke“ im Städtli aufgestellt. Diese sind für die **Märtbesucher** reserviert und können während dem Märt nicht geleert werden.

Für die Marktfahrer sind zwei Container deponiert.

Standort 1: Grabenweg 5, hinter dem Bouquet Blumen

Standort 2: Schlossweg, oberhalb der Schafwiese

Die beiden Standorte sind auf diesem Städtliplan eingekreist.



### 5. Elektroanschlüsse

a) Elektroanschlüsse sind vorhanden. Neuwertige Kabelrollen sind vom Teilnehmenden mitzubringen. Vorsicht: **Kabelrollen müssen komplett ausgerollt werden**, ansonsten droht eine Überhitzungsgefahr was einen Stromausfall zur Folge hätte.



**b) NEU:** Sämtliche Kabel und Stecker müssen wassergeschützt und über dem Boden gelagert werden um Stromausfällen vorzubeugen.

c) Um das Stromnetz nicht zu überlasten sind **Elektroheizöfen nicht erlaubt und werden entfernt**. Verwenden Sie stattdessen Gasstrahler (Bitte Brandschutz-Merkblatt beachten!!)




## Christkindli Märt Willisau

### 6. Angebot

- a) Das Warenangebot ist auf „Schenken zu Weihnachten“ auszurichten.
- b) Nicht-Verpflegungsstände dürfen keine Getränke verkaufen.

### 7. Sicherheit

- a) **Es dürfen nur Flüssiggasflaschen benutzt werden, welche der neuesten Technik entsprechen. Darum sind die neuen Kunststoff-Gasflaschen zu verwenden, welche mit einem Sicherheitsventil ausgestattet sind.**
  - b) Grill- und Friteusestände müssen mit Löschdecken oder Feuerlöscher ausgerüstet sein. **Diese Sicherheitsvorkehrung wird kontrolliert.**
  - c) Um Missbräuche durch Dritte zu vermeiden sind nach Betriebsschluss die **Gasflaschen** zu schliessen, fachgerecht abzuschrauben und an einem sicheren Ort aufzubewahren.
  - d) Stroh- und Heuballen zu Dekorationszwecken sind feuerpolizeilich verboten.
  - e) Die Arbeitsgruppe Christkindli Märt Willisau ist um die Bewachung besorgt. Die Bewachung erfolgt Freitag- und Samstagnacht (bei vier Tagen auch Sonntagnacht) durch ausgebildete Sicherheits-Wächter in Begleitung mit Hunden. Für Sachbeschädigungen und Diebstählen übernehmen die Arbeitsgruppe Christkindli Märt und der Sicherheitsdienst keine Haftung.
  - f) Für die öffentliche Sicherheit am Christkindli Märt ist das „Merkblatt zum Brandschutz“ unbedingt zu beachten und den Anweisungen Folge zu leisten.
  - g) Ein Defibrillator befindet sich auf der linken Seite der Kirchentreppe neben der Telefonkabine.
  - h) Wir begrüssen das Vorhandensein von Feuerlöschern an den Verpflegungsständen. Feuerlöscher können zu einem Spezialpreis und sehr unkompliziert bei der Firma Brandschutz Ettiswil AG, Stefan Bucheli, gemietet werden.
- 



## Christkindli Märt Willisau

### 8. Versicherung

#### 8.1 Haftung

- a) Die Versicherung ist Sache der Marktteilnehmenden.
- b) Die Aussteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.
- c) Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber der Arbeitsgruppe Christkindli Märt entstehen.
- d) Die Arbeitsgruppe Christkindli Märt haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und höherer Gewalt entstehen können.

#### 8.2 Massnahmen

Aussteller, die sich den Bestimmungen dieses Reglements bzw. den Anordnungen der Marktverantwortlichen der Arbeitsgruppe Christkindli Märt widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann die Arbeitsgruppe Christkindli Märt dem Aussteller oder der Ausstellerin den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich sperren.

### 9. Werbung

- a) Bitte beteiligen sie sich an der Werbung. Verschicken sie die Flyer an Ihre Kunden, Bekannten und Freunde.  
Flyer können ab Sommer im Sekretariat unter [info@christkindlimarkt.willisau.ch](mailto:info@christkindlimarkt.willisau.ch) kostenlos bestellt werden.
- b) Der Christkindli Märt ist auf Facebook zu finden. Wir freuen uns, Sie als Freund und Follower auf Facebook zu begrüßen. Sie helfen so aktiv mit, die Bekanntheit unseres Marktes zu erhöhen.





## Christkindli Märt Willisau

### 10. Verkauf von Getränken und Speisen / Lebensmittelkontrolle

- a) Sobald Speisen oder Getränke (auch nicht-alkoholische) gegen Entgelt oder Kollekte abgegeben werden, ist eine **Wirtschaftsbewilligung** notwendig. Diese muss spätestens drei Wochen vor Marktbeginn bei der Gastgewerbe und Gewerbepolizei Luzern beantragt werden.
- b) Der Verkauf von gebrannten Wassern ist auf öffentlichen Plätzen (z.B. am Christkindli Märt) nicht erlaubt. Getränkehandel (z.B. Verkauf von Flaschenweinen) benötigt eine **Getränkehandelsbewilligung** als Sondergenehmigung, ausgestellt für den Verkaufsort „Christkindli Märt Willisau“.
- c) Der Verkauf oder das Ausschütten von Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Der Verkauf oder das Ausschütten von Spirituosen, Aperitiven und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten (Ausweiskontrolle). Wir fordern alle Marktteilnehmer auf, diese Regeln zu kontrollieren und einzuhalten.

Link zum Download der Wirtschaftsbewilligung und der Getränkehandelsbewilligung:

[https://polizei.lu.ch/kontakt\\_service/downloads/downloads\\_ggp](https://polizei.lu.ch/kontakt_service/downloads/downloads_ggp)

### 11. Kosten

- a) Die Standkosten sind auf dem Anmeldeformular festgehalten. Diese sind nach Eingang der Rechnung im Herbst unter Einhaltung der erwähnten Zahlungsfrist zu begleichen. **Ist der Betrag der Standmiete nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, können Umtriebskosten verlangt werden. Zudem kann der Vertrag mit dem säumigen Aussteller durch den Christkindli Märt Willisau formlos aufgelöst und der entsprechende Stand anderweitig vermietet werden.**
- b) Allfällige Mehrkosten, die infolge unverhältnismässigem Reinigungs- oder Entsorgungsaufwand durch den Werkdienst der Gemeinde Willisau entstehen, werden dem entsprechenden Verursacher in Rechnung gestellt.
- c) Bei kurzfristigen Abmeldungen, innerhalb von zwei Wochen vor dem Märt, wird die Standmiete vollumfänglich berechnet.

Willisau, Februar 2019

### Arbeitsgruppe Christkindli Märt Willisau

Sandra Affolter-Birrer  
Präsidentin

Andrea Arnold-Schmidiger  
Marktverantwortliche

